

# INTERNATIONALE BEZÜGE DES ZIVIL- UND FAMILIENVERFAHRENSRECHTS

Zuständigkeit, Zustellung,  
Säumnisverfahren,  
Prozesskostenhilfe,  
Beweisaufnahme

# GLIEDERUNG

- I. Internationale Zuständigkeit
- II. Zustellung im Ausland
- III. Besonderheiten im Säumnisverfahren
- IV. Grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe
- V. Beweisaufnahme (Überblick)

# I. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT

# FALL 1

**Die X-GbR, eine Tierarztpraxis mit Sitz in Cloppenburg reicht am Amtsgericht Cloppenburg eine Klageschrift gegen den in Belgien wohnhaften B ein. Mit der Klage macht sie Ansprüche wegen einer Heilbehandlung eines Pferdes in Höhe von 4.500 EUR geltend und trägt vor, B habe das Pferd in die Praxis gebracht und um Behandlung gebeten.**

**Einen schriftlichen Behandlungsvertrag gibt es nicht.**

**Ist das Amtsgericht Cloppenburg international zuständig?**

# INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT IN DER EU

Internationale Zuständigkeit innerhalb der EU richtet sich nach VO (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel-Ia-VO oder EuGVVO n.F.)

- Gilt gem. Art. 66 für alle seit dem 10.01.2015 erhobenen Klagen (davor VO (EG) Nr. 44/2001, „Brüssel-I-VO“)
- Gilt aufgrund eines Zusatzabkommens auch im Verhältnis zu Dänemark

Anwendungsbereich gem. Art. 1 Abs. 1: *„Zivil- und Handelssachen (...), ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt“*

Ausgenommen gem. Art. 1 Abs. 2 u.a.:

- Familiensachen (EuEheVO),
- Insolvenzsachen (EuInsVO) und
- Erbrechts- und Nachlasssachen (EuErbVO)

# REGELUNGEN UND SYSTEMATIK DER EUGVVO (I)

Ausschließliche Zuständigkeiten gem. Art. 24

→ insb. Mietsachen, Nr. 1

Gerichtsstandsvereinbarung gem. Art. 25

- i.d.R. schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung
- Wirksamkeit richtet sich nach Recht des Staats des prorogierten Gerichts
- Führt zu ausschließlicher Zuständigkeit des vereinbarten Gerichts

Rügelose Einlassung, Art. 26

- Zeitpunkt: nicht mdl. Verhandlung (vgl. § 39 ZPO), sondern schon Klageerwiderung (BGH, XI ZR 27/14)
- Deshalb: Hinweis auf int. Unzuständigkeit schon mit Zustellung der Klageschrift!

# REGELUNGEN UND SYSTEMATIK DER EUGVVO (II)

Sog. Schutzgerichtsstände:

- Artt. 10 ff.: Versicherungssachen
- Artt. 17 ff.: Verbrauchergerichtsstand

Besondere Gerichtsstände

- Art. 7 Nr. 1: Erfüllungsort (gilt auch für Werkverträge)
- Art. 7 Nr. 2: Ort der unerlaubten Handlung
- Art. 8: Widerklage

Auffangzuständigkeit, Art. 4 EuGVVO: Gerichte des Staates am (Wohn-)Sitz der beklagten Partei (örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach nat. Recht)

Hier: Erfüllungsort am Praxissitz (Art. 7 Nr. 1), AG Cloppenburg zuständig

# FALL 1 — ABWANDLUNG

**Was ändert sich, wenn B seinen Wohnsitz in**

**a) der Schweiz**

**b) Russland**

**hat?**



# LUGANO-ÜBEREINKOMMEN

Schweiz, Norwegen und Island sind nicht Mitglieder der EU, deshalb EuGVVO nicht anwendbar

Aber: Länder haben mit der EU Abkommen über gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen geschlossen (sog. Lugano-Übereinkommen, LugÜ)

Regelungen entsprechend ganz weitgehend denen der EuGVVO a.F. (und damit auch denen der EuGVVO n.F.)

Hier: Regelung in Art. 5 LugÜ ist wortgleich mit Art. 7 EuGVVO

# ZUSTÄNDIGKEIT AUßERHALB EUGVVO/LUGÜ

Außerhalb der EuGVVO und des LugÜ kaum (vorrangige) völkerrechtliche Grundlagen

Regelungen der ZPO anwendbar, die mit der örtlichen zugleich auch die internationale Zuständigkeit regeln („Doppelfunktionalität“, BGH GSZ 1/65)

Hier: Gerichtsstand des Erfüllungsorts gem. § 29 ZPO bei Behandlungsverträgen (+)

## II. ZUSTELLUNG IM AUSLAND

# FALL 1

Die X-GbR, eine Tierarztpraxis mit Sitz in Cloppenburg reicht am Amtsgericht Cloppenburg eine Klageschrift gegen den in Belgien wohnhaften B ein. Mit der Klage macht sie Ansprüche wegen einer Heilbehandlung eines Pferdes in Höhe von 4.500 EUR geltend und trägt vor, B habe das Pferd in die Praxis gebracht und um Behandlung gebeten.

**Was gilt es bei der Zustellung zu beachten?**

# EINFÜHRUNG

Auslandszustellung richtet sich nach § 183 ZPO, Rangfolge:

Abs. 1: im EU-Ausland EuZVO anwendbar

Abs. 2: sonst völkerrechtliche Verträge (insb. Haager Zustellungsübereinkommen, HZÜ)

Abs. 3: ohne völkerrechtliche Verträge Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes

Öffentliche Zustellung gem. § 185 Nr. 3 ZPO nur zulässig, wenn

- Staat keine Rechtshilfe leistet (s. Liste hier: <http://www.auswaertiges-amt.de/blob/1974064/17148ea0971c9e5167fd5c15d7669068/laenderliste-data.pdf>)
- Rechtshilfe zu lange dauert (6 Monate? 1 Jahr?)

# ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTER, § 184 ZPO

Gem. § 184 Abs. 1 ZPO kann Gericht anordnen, dass beklagte Partei einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland bestellen muss

Gilt nicht bei Zustellung innerhalb der EU (s. Satz 1, ebenso schon BGH VIII ZR 190/10; EuGH C-325/11)

Anordnung ergeht durch Beschluss des Gerichts (Vorlage in Eureka-Text und Eureka-Zivil)

Anordnung kann nicht zur Klagezustellung dienen, Klageschrift selbst muss zugestellt werden (!)

Rechtsfolgen, Abs. 2: Zustellungsfiktion

# EUZVO – ALLGEMEINES (I)

Zustellung innerhalb der EU richtet sich nach VO (EG) Nr. 1393/2007 (EuZVO)

Gilt auch im Verhältnis zu Dänemark (wie bei EuGVVO)

Anwendungsbereich gem. Art. 1: „Zivil- oder Handelssachen“

- Grds. wie § 1 EuGVVO
- Aber: Ausnahmen gem. Abs. 2 gelten nicht, deshalb auch Familiensachen, Erbsachen, etc.

# EUZVO – ALLGEMEINES (II)

EuZVO kennt zwei relevante (gleichwertige) Übermittlungswege:

- Per Post, Art. 14 (Einschreiben mit internationalem Rückschein, § 1068 Abs. 1 ZPO)
- Von Übermittlungsstelle (eigenes Gericht) zu Empfangsstelle (Gericht vor Ort), Artt. 4 ff.

Übermittlungsweg wird vom Gericht gewählt (Anregungen der Parteien aber zulässig)

- Zustellung mittels Einschreiben gg. int. Rückschein ist meistens schneller
- Aber zustellendes Gericht muss dann ggf. über Annahmeverweigerungsrecht belehren (Formblatt Anhang II in Amtssprache des Empfangsstaats)
- Und: Ersatzzustellung nur eingeschränkt zulässig (Übergabe nur an Volljährige), insbesondere keine Zustellung durch Niederlegung (EuGH, C-354/15)



# EUZVO - ÜBERSETZUNGEN (I)

Nach Art. 8 Abs. 1 muss zuzustellendes Schriftstück nicht übersetzt sein

Empfänger kann als Ausgleich Annahme verweigern (durch Rücksendung binnen einer Woche) und wird darüber belehrt (Formblatt gem. Anhang II)

Bei Annahmeverweigerung kann mit Übersetzungen erneut zugestellt werden, als Zustellungsdatum gilt dann

- gem. Abs. 3. S. 2 zu Gunsten des Beklagten Zustellung der Übersetzung
  - gem. Abs. 3 S. 3. i.V.m. Art. 9 Abs. 2. i.V.m. 167 ZPO für Kläger Klageeinreichung
- Aber nur, wenn Voraussetzungen des § 167 ZPO vorliegen!

Gem. Art. 5 Abs. 1 entscheidet klagende Partei darüber, ob (zunächst) mit oder ohne Übersetzungen zugestellt wird

# EUZVO - ÜBERSETZUNGEN (II)

## Was muss übersetzt werden?

- Grds. nur Klageschrift
- Anlagen nur, wenn zum Verständnis der Klageschrift erforderlich (EuGH, C-14/07)  
→ Beklagter muss nur in die Lage versetzt werden, seine Rechte geltend zu machen

## Wie muss übersetzt werden?

- Keine besondere Form (vgl. § 44 ZRHO)
- Partei kann selbst übersetzen (auch gerichtliche Verfügung)
- Google-Translate-Übersetzungen? (ggf. Vollstreckungshindernis gem. Art. 45 Abs. EuGVVO)

## In welche Sprache muss übersetzt werden?

- Genügt bei größeren Unternehmen auch Übersetzung ins Englische (Art. 8 Abs. 1 lit. a?)
- Muss dann („sicherheitshalber“) Formblatt gem. Anhang II beigefügt werden?

# EUZVO – PRAKTISCHES VORGEHEN (I)

In Klageschrift i.d.R. keine Angaben zu Übersetzungen

Deshalb Anschreiben an klagende Partei (§ 37 Abs. 3 ZRHO):

- Hinweis auf Regelungen Artt. 5, 8 EuZVO und auf Vorschusspflicht
  - Frage, ob mit oder ohne Übersetzung zugestellt werden soll
  - Hinweis darauf, dass Partei selbst übersetzen kann
  - Hinweis darauf, dass ohne Stellungnahme gem. § 37 Abs. 4 ZRHO ohne Übersetzungen zugestellt wird.
- Wichtig: Stellungnahmefrist!

# EUZVO – PRAKTISCHES VORGEHEN (II)

## Hinweistext Muster:

*„In pp. weist das Gericht darauf hin, dass die Zustellung nach der EuZVO erfolgt und diese gem. Artt. 5, 8 nicht voraussetzt, dass das zuzustellende Schriftstück übersetzt ist oder eine Übersetzung beigelegt wird. Dem Empfänger steht dann jedoch ein Annahmeverweigerungsrecht zu, wenn er die deutsche Sprache nicht versteht. Die Entscheidung darüber, ob mit Übersetzungen zugestellt wird, trifft die klagende Partei; sie ist für die entstehenden Kosten der Übersetzung vorschusspflichtig.*

*(Das Gericht weist im Übrigen auch darauf hin, dass grundsätzlich nur die Klageschrift übersetzt werden muss und keine Beglaubigung der Übersetzung erforderlich ist. Die Übersetzung kann daher auch von Ihnen bzw. Ihrer Mandantschaft beigebracht werden.)*

*Bitte teilen Sie binnen 3 Woche mit, wie weiter verfahren werden soll. Geht innerhalb dieser Frist keine Nachricht ein, wird das Gericht gem. § 37 Abs. 4 ZRHO die Zustellung der Klageschrift ohne Übersetzungen veranlassen.“*

# EUZVO – PRAKTISCHES VORGEHEN (III)

Besonderheiten bei beabsichtigter Zustellung durch Einschreiben mit internationalem Rückschein:

- Adressfeld prüfen ([www.deutschepost.de/de/b/briefe-ins-ausland/laenderinformationen.html](http://www.deutschepost.de/de/b/briefe-ins-ausland/laenderinformationen.html) unter Reiter „Versand“ → „Informationen zur Adressfeldgestaltung“ → „UPU-Dokument als PDF öffnen“)
- Bei Zustellung ohne Übersetzungen: Formblatt gem. Anlage 2 beifügen (findet man in allen Sprachen hier: [e-justice.europa.eu/content\\_serving\\_documents\\_forms-269-de.do#action](http://e-justice.europa.eu/content_serving_documents_forms-269-de.do#action))
- Ggf. Vermerk „eigenhändig“ ankreuzen, um unzulässige Ersatzzustellung zu vermeiden

# EUZVO — FOLGEN ANNAHMEVERWEIGERUNG

Widerspricht die beklagte Partei einer Zustellung ohne Übersetzungen, hat die klagende Partei zwei Möglichkeiten:

1. die Klageschrift mit Übersetzungen erneut zustellen (Art. 8 Abs. 2, 3 EuZVO)

2. nachweisen, dass beklagte Partei Sprache versteht (Art. 8 Abs. 1 lit. a):

→ Wenn Empfänger Sprache versteht: Zustellungsverweigerung (§ 179 Satz 3 ZPO), Schriftstück gilt als zugestellt

- Beweisaufnahme im Freibeweisverfahren, Nachweis z.B. durch deutschsprachigen Schriftverkehr
- Sehr streitig: Auf wessen Sprachkenntnisse ist bei Verbänden abzustellen? Kann man davon ausgehen, dass in größeren Unternehmen Englisch gesprochen wird?

→ Kann sich z.B. die Facebook Ireland Ltd. darauf berufen, kein Deutsch zu verstehen?

# FALL 1 — ABWANDLUNG

**Was ändert sich, wenn B seinen Wohnsitz in**

**a) der Schweiz**

**b) Russland**

**c) Algerien**

**hat?**

# HZÜ – ALLGEMEINES

EuZVO nicht anwendbar, Schweiz und Russland sind aber Mitgliedsstaaten des Haager Zustellungsübereinkommens (HZÜ) – vertragliche Rechtshilfe

Anwendungsbereich HZÜ: „Zivil- oder Handelssachen“ → weit auszulegen, auch Familiensachen (vgl. Art. 18 Abs. 3 EuEheVO)

Weitere Mitgliedsstaaten (Auswahl): Türkei, USA, Kanada, China, Indien, Ukraine, Weißrussland

(vollständige Liste: [www.justiz.nrw.de/Bibliothek/ir\\_online\\_db/ir\\_hm/vertragsstaaten-hzue65.htm](http://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/vertragsstaaten-hzue65.htm))



# HZÜ – GRUNDZÜGE

HZÜ kennt ebenfalls mehrere Zustellungswege, relevant vor allem:

- durch Einschreiben mit internationalen Rückschein, Art. 10 lit. a HZÜ (haben allerdings einige Staaten ausgeschlossen, auch Deutschland, s. Länderliste [www.ir-online.nrw.de](http://www.ir-online.nrw.de))
- unmittelbarer Verkehr: Von Gericht (ggf. über Prüfstelle → LG) zu Zentralstelle im Empfangsstaat, Artt. 3, 5 HZÜ

→ Einschreiben mit int. Rückschein ist gem. § 183 Abs. 2 S. 2 ZPO vorrangig (praktisch aber seltener, weil unzuverlässiger)

HZÜ unterscheidet zwischen formloser und förmlicher Zustellung

- (freiwillige) formlose Zustellung (Art. 5 Abs. 2 HZÜ)
  - Bei fehlschlagen aber keine Hemmung der Verjährung, keine Rückwirkungsvorschrift wie in EuZVO
- förmliche Zustellung muss ausdrücklich beantragt werden, am besten hilfsweise

# HZÜ – ÜBERSETZUNGEN

Bei Zustellungen nach HZÜ sind grds. Übersetzungen erforderlich

Ausnahmen:

- Zustellungen um deutschsprachigen Teil der Schweiz
- wenn nur formlose Zustellung beantragt ist

Anforderungen an Übersetzungen:

- Übersetzung der Klageschrift ausreichend
- Keine besondere Form der Übersetzung erforderlich, § 26 Abs. 4 Satz 2 ZRHO

Im Bezirk des LG Oldenburg: Ersuchen ohne Übersetzungen an LG (Prüfstelle), prüft erst und holt dann selbst ggf. Übersetzungen ein

# VERTRAGSLOSER RECHTSHILFEVERKEHR

## Konsularischer Weg:

- Zustellungersuchen wird an zuständigen Konsul weitergeleitet, dieser stellt zu – allerdings nur mit Einverständnis des Empfangsstaats (§ 14 II ZRHO)

## Diplomatischer Weg:

- Rechthilfeersuchen (über Prüfstelle → LG) an Landesjustizministerium, über Botschaft an ausländische Behörden – und ggf. zurück

Nochmals: Auslandszustellung muss i.d.R. wenigstens versucht werden, bevor gem. § 185 Nr. 3 ZPO öffentlich zugestellt wird

# III. SÄUMNISVERFAHREN

Besonderheiten

# BESONDERHEITEN DES SÄUMNISVERFAHRENS

Frist zur Verteidigungsanzeige beträgt mindestens 1 Monat (§ 276 Abs. 1 Satz 3, 4 ZPO)

Einspruchsfrist beträgt mindestens 1 Monat (§ 337 Abs. 2 ZPO)

Versäumnisurteil sollte begründet werden (vgl. § 313b Abs. 3 ZPO)

→ Begründung kann aber relativ kurz ausfallen

→ Orientierung am Zweck des § 313b Abs. 3 ZPO: Ausländisches Gericht muss prüfen können, ob Verfahren und Inhalt rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen.

→ Deswegen z.B. Ausführungen zur Wirksamkeit der Zustellung der Klageschrift sinnvoll

# EUZVO ZUSTELLUNG VERSÄUMNISURTEIL

Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren wird gem. § 310 Abs. 3 ZPO zugestellt (ersetzt Verkündung)

Zustellung ist immer erforderlich, weil § 184 ZPO nicht anwendbar

Gericht entscheidet darüber, ob Zustellung mit oder ohne Übersetzung

Aber: Anhörung der klagenden Partei (sehr!) sinnvoll, weil diese die Folgen der unwirksamen Zustellung treffen

- keine vollstreckbare Ausfertigung ohne Zustellung,
- keine ggf. Verjährung bei Unwirksamkeit der Zustellung

# IV. PROZESSKOSTENHILFE

# FALL 1

Die X-GbR, eine Tierarztpraxis mit Sitz in Cloppenburg reicht am Amtsgericht Cloppenburg eine Klageschrift gegen den in Belgien wohnhaften B ein. Mit der Klage macht sie Ansprüche wegen einer Heilbehandlung eines Pferdes in Höhe von 4.500 EUR geltend und trägt vor, B habe das Pferd in die Praxis gebracht und um Behandlung gebeten.

**B beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Dazu legt er eine in deutscher Sprache ausgefüllte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor, der eine Vielzahl von Anlagen in niederländischer Sprache beigefügt ist.**

**Ist der Antrag zulässig?**



# ALLGEMEINES

Grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe ist in §§ 1076 ff. ZPO nur sehr unvollständig geregelt

Gesetz geht davon aus, dass Antrag beim Gericht am Wohnsitz der ausländischen Partei gestellt, dort übersetzt und dann übermittelt wird

→ sehr aufwändiges Verfahren

Nunmehr BGH, Beschluss vom 03.07.2018 – VIII ZR 229/17 (im Anschluss an Entscheidung des EuGH auf Vorlage des BAG):

- Antrag kann auch unmittelbar beim Prozessgericht gestellt werden
- Unterlagen müssen dann nicht übersetzt werden

→ Gericht muss selbst schauen, was es für notwendig hält und übersetzen lässt

Unklar: Wer trägt die Kosten für die Übersetzung?

# V. BEWEISAUFNAHME (ÜBERBLICK)

# FALL 1

Die X-GbR, eine Tierarztpraxis mit Sitz in Cloppenburg reicht am Amtsgericht Cloppenburg eine Klageschrift gegen den in Belgien wohnhaften B ein. Mit der Klage macht sie Ansprüche wegen einer Heilbehandlung eines Pferdes in Höhe von 4.500 EUR geltend und trägt vor, B habe das Pferd in die Praxis gebracht und um Behandlung gebeten.

**B behauptet, er habe das Pferd nur für den Eigentümer D zu X gebracht. Er habe die X auch mehrfach darauf hingewiesen, dass er im Namen des D handele. Dazu beruft er sich auf das Zeugnis des F; dieser wohne ebenfalls in Belgien und habe ihn seinerzeit begleitet.**

**Wie wird das Gericht vorgehen?**

# LADUNG AUSLANDSZEUGEN

Formlose Ladung nach hM zulässig

- Aber: keine Androhung von Zwangsmitteln!

Förmliche Ladung (EuZVO oder HZÜ) ebenfalls möglich (Übersetzungen?)

- Aber: auch dann keine Androhung von Zwangsmitteln!

Wird für Zeugenvernehmung Dolmetscher benötigt, kann Gericht gem. § 379 ZPO Vorschuss fordern

→ Anders, wenn gem. § 185 GVG nur für Verhandlung mit Parteien!

Bei Terminierung Dauer der Auslandszustellung beachten

# NICHTERSCHEINEN VON AUSLANDSZEUGEN

Keine Ordnungsmittel (!)

Zulässigkeit schriftliche Vernehmung gem. § 377 Abs. 3 ZPO umstritten

- In § 64g ZRHO außerhalb der EuBVO ausgeschlossen
- Innerhalb der EU aber wohl zulässig

Gericht darf grds. nicht von Beweisaufnahme absehen, Zeuge ist nur wegen Auslandsaufenthalts nicht unerreichbar (§ 244 Abs. 3 StPO analog)

Rechtshilfe:

- In der EU gem. § 363 Abs. 3 ZPO: VO (EG) Nr. 1206/2001 (EuBVO)
- Außerhalb der EU: insb. Haager Beweisaufnahmeübereinkommen (HBÜ), sonst schwierig!

# EUBVO / HBÜ – ÜBERBLICK

EuBVO und HBÜ sehen grundsätzlich Beweisaufnahme durch Gerichte des ersuchten Staats vor (insb. Zeugenbeweis und Sachverständigenbeweis)

Ausländisches Gericht kann und muss ggf. Zwangsmittel anwenden

Parteien und ersuchendes Gericht haben Anwesenheitsrecht,

EuBVO sieht in Art. 17 sogar Beweisaufnahme durch ersuchendes Gericht vor

- aber nur ohne Zwang (insb. Augenschein)

Verfahren:

- Beweisbeschluss erforderlich
- Ersuchungsschreiben (bei EuBVO: Formblätter)

**UND ZUM SCHLUSS...**

# 5 TAKE-AWAYS:

1. Rügelese Einlassung i.S.d. EuGVVO schon in Klagerwiderung
2. Bei Zustellungen in der EU:
  - Keine Aufforderung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten
  - grds. keine Übersetzungen erforderlich
3. Selbst wenn (bei EuZVO und HZÜ) Übersetzung erforderlich, i.d.R. nur Klageschrift, keine Anlagen, keine besondere Form
4. Vorsicht bei der Ladung von Zeugen mit Wohnsitz im Ausland
5. Bei Zustellung im Ausland besondere Fristen im Säumnisverfahren, VU begründen